

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Ruanda);
hier: Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Ansbach vom 13. Dezember 2006,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schechinger,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Bergmüller,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Krieger

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 21. Dezember 2009

am 11. Januar 2010

folgendes

Urteil:

- I. In Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 13. Dezember 2006 wird die Klage abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der am 1963 geborene Kläger ist ruandischer Staatsangehöriger. Er reiste 1989 zum Studium in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mit Bescheid vom 17. März 2000 wurde er als Asylberechtigter anerkannt und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Ruandas festgestellt. Zur Begründung seines Asylantrags hatte der Kläger seine Zugehörigkeit zur Hutu-Volksgruppe, deren Verfolgung durch das von der Tutsi-Volksgruppe dominierte Regime in Ruanda und seine exponierte Opposition zu diesem Regime geltend gemacht. Mitte 2001 wurde er Präsident der Forces Démocratiques pour la Libération du Rwanda (nachfolgend: FDLR), einer Hutu-Exilorganisation, die im Ostkongo über bewaffnete Kampfgruppen verfügt.
- 2 Nachdem der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gestützt auf dessen Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 den Kläger am 1. November 2005 in die Liste von Personen und Einrichtungen aufgenommen hatte, gegen welche Restriktionen wegen des Waffenembargos in Bezug auf das Gebiet der Demokratischen Republik Kongo verhängt wurden, widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 22. Februar 2006 die Asylanerkennung

und die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorlägen. Der Widerruf ist auf § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in Verbindung mit § 60 Abs. 8 Satz 2 Alternativen 1 und 3 AufenthG 2004 gestützt und wird im Wesentlichen damit begründet, dass in Bezug auf den Kläger als Präsident der FDLR aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt sei, dass er Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der einschlägigen internationalen Vertragswerke begangen habe, sowie sich Handlungen habe zu schulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Nach einer Information der International Crisis Group vom 19. Oktober 2005 und der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15. Dezember 2005 seien die FDLR für regelmäßige Übergriffe - wie Überfälle, Vergewaltigungen und Entführungen - auf Dorfbewohner in der ostkongolesischen Provinz Südkivu verantwortlich. Sie verfügten im Ostkongo schätzungsweise über 10.000 bis 15.000 Kämpfer und begingen seit Jahren systematisch Verbrechen an der kongolesischen Zivilbevölkerung, teilweise um sich zu versorgen, teilweise zur Machtdemonstration und teilweise aus reiner Verrohung. Es handele sich dabei um Kriegsverbrechen im Sinne des Art. 8 Abs. 2 Buchst. c und e des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998. Der Kläger sei hierfür als Vorgesetzter verantwortlich. Er halte sich oft im Ostkongo auf, um sich dort mit den lokalen Kommandeuren zu beraten. Die an der kongolesischen Zivilbevölkerung begangenen Greueltaten seien ihm bekannt, er habe keine Maßnahmen zu ihrer Verhinderung vorgesehen und sich nicht von diesen Taten der FDLR distanziert, sondern seine Stellung als Präsident beibehalten. Zu dem gleichen Ergebnis gelange man bei Anwendung der §§ 8, 11 des Völkerstrafgesetzbuchs. Das Fehlen strafrechtlicher Konsequenzen stehe dem Ausschluss des Abschiebungsschutzes nicht entgegen, weil dafür bereits die aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigte Annahme genüge, dass der Kläger Kriegsverbrechen begangen habe. Der Kläger erfülle mit den beschriebenen Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen würden, gleichermaßen den Tatbestand eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit im Sinne von Art. 7 Abs. 1 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Ferner liefen diese Handlungen auch den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider. Zur Unterbindung der in den ostkongolesischen Provinzen Nordkivu und Südkivu stattfindenden Kämpfe zwischen Hutu-Milizen, u.a. den FDLR, einerseits und von Ruanda und Uganda unterstützten Verbänden andererseits sei durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 28. Juli 2003

ein Waffenembargo verhängt worden. Laufende Brüche des Embargos und der illegale Export von Bodenschätzen dienten dem Machterhalt der FDLR. Durch die Verweigerung der Entwaffnung verstießen sie weiterhin gegen das Embargo. Sie stellten ein ernstes Risiko für die erhoffte Wiederherstellung der staatlichen Ordnung im Kongo dar. Durch die Verletzungen des Waffenembargos begingen die FDLR somit Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderliefen. Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats habe deshalb den Kläger auf die Liste der mit Sanktionen zu belegenden Personen gesetzt, von denen er überzeugt sei, dass sie gegen das Waffenembargo verstießen. Das sei damit begründet worden, dass der Kläger Präsident der FDLR sei, der Einfluss auf deren Politik ausübe und Kontrolle über die Streitkräfte der FDLR inne habe, einer der bewaffneten Gruppen und Milizen, auf die in Absatz 20 der Resolution 1493 (2003) Bezug genommen werde, und die in Verletzung des Waffenembargos am Handel von Waffen teilnähmen. Das von den Vereinten Nationen im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ausgesprochene Waffenembargo fuße auf der Grundlage der in Art. 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen formulierten Ziele und Grundsätze. Damit stehe jeder Verstoß gegen das Embargo denotwendig im Gegensatz zu diesen Zielen und Grundsätzen. Die Liste von Verletzern des Embargos sei damit gleichzusetzen mit einer Liste von Personen, die Handlungen begehen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Die Nennung des Klägers in dieser Liste rechtfertige somit aus schwerwiegenden Gründen die Annahme, dass er sich Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen offensichtlich nicht vor, da ein solcher Anspruch bei Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes nach § 60 Abs. 8 AufenthG in vollem Umfang entfalle und gemäß § 30 Abs. 4 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abzulehnen sei.

- 3 Dieser Bescheid wurde laut Postzustellungsurkunde am 3. März 2006 an der dem Bundesamt bekannten letzten Adresse des Klägers
in den Briefkasten eingelegt, weil eine persönliche Übergabe nicht möglich war. Mit Schreiben vom 13. März 2006 teilte die Deutsche Post AG mit, dass eine Frau den Bescheid zurückgegeben und mitgeteilt habe, dass der Kläger unbekannt verzogen sei. Der Polizei gegenüber erklärte Frau am 16. März 2006, dass der Kläger - Vater ihres 2004 geborenen Sohnes - sich bereits seit Oktober 2005 im Kongo befinde und vermutlich nicht mehr

zurückkehre. Darauf hin ordnete das Bundesamt die öffentliche Zustellung an, die als am 1. April 2006 bewirkt gilt. Aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Mannheim vom 7. April 2006 befand sich der Kläger seit diesem Tag in Abschiebehaft.

- 4 Auf seine am 13. April 2006 erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 13. Dezember 2006 den Bescheid vom 22. Februar 2006 auf. Die Entscheidung beruht im Wesentlichen auf der Erwägung, das Bundesamt habe das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG nicht hinreichend darlegen und belegen können. Die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15. Dezember 2005 sowie der Bericht der International Crisis Group seien eher vage und nicht hinreichend verlässlich und belastbar. Das gelte um so mehr für die Verantwortlichkeit des Klägers. Von einer alleinigen Verantwortlichkeit von Kämpfern der FDLR für Greuelthaten an der Zivilbevölkerung könne grundsätzlich nicht ausgegangen werden. Auch wenn er sich erneut zum Präsidenten habe wählen lassen, müsse nach den vom Kläger in der mündlichen Verhandlung näher dargelegten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass er sich als Präsident der Organisation von den Greuelthaten im Ostkongo distanzieren. Das Bundesamt bejahe Zuwiderhandlungen gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen allein wegen der Aufnahme des Klägers in die Liste des Sanktionsausschusses. In diesem Rahmen müsse berücksichtigt werden, welcher Vorwurf der Aufnahme zugrunde liege, nämlich dass er als Präsident der FDLR Einfluss auf deren Politik habe und deren Aktivitäten kontrolliere als einer der Gruppen, die am Handel mit Waffen unter Verletzung des Waffenembargos beteiligt seien. Dem widerspreche im Übrigen der Kläger unter Verweis auf die Unterstützung mit Waffen durch den früheren kongolesischen Präsidenten. Er habe in der mündlichen Verhandlung glaubhaft darlegen können, dass seine Organisation an solchen Vorgängen nicht beteiligt sei, weil sie (bereits) im Besitz von Waffen sei.
- 5 Mit der vom Senat mit Beschluss vom 5. Juni 2008 (Az. 9 ZB 07.30168) zugelassenen Berufung beantragt die Beklagte,
- 6 die Klage unter Abänderung des angefochtenen Urteils abzuweisen.
- 7 Die Klage sei bereits wegen Verfristung unzulässig, weil der Kläger die Zustellung am 3. März 2006 gemäß § 10 Abs. 2 AsylVG gegen sich gelten lassen müsse und eine erneute Belehrung nach § 10 Abs. 7 AsylVfG nicht erforderlich gewesen sei.

Das Verwaltungsgericht fordere offenkundig im Sinne eines Nachweises konkrete und hinreichend belastbare Belege für eine Beteiligung des Klägers an Greueln und Kriegsverbrechen. Aus der Wortwahl „schwerwiegende Gründe“ in § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG werde aber deutlich, dass es nicht um einen konkreten Nachweis, sondern um ausreichende Indizien gehe. An der Begehung von Kriegsverbrechen durch die FDLR bestehe aber auch für das Verwaltungsgericht kein Zweifel. Der Kläger sei als Präsident der FDLR auch für deren Handlungen verantwortlich, solange er sich nicht öffentlich und offiziell davon distanziert und versucht habe, sie zu unterbinden. Die Aufnahme des Klägers in die Liste des Sanktionsausschusses müsse für die Annahme schwerwiegender Gründe im Sinne des § 60 Abs. 8 Satz 2 Alternative 3 AufenthG ausreichen. Der Sanktionsausschuss treffe seine Feststellungen auf der Basis insbesondere der Berichte der Sachverständigengruppe, die von den Vereinten Nationen eingesetzt wurde und deren Mandat regelmäßig verlängert wird. Demnach seien die Feststellungen durch Beweismaterial abgesichert. Bei Vorliegen neuer Informationen werde die Liste aktualisiert. Es sei auch ein Listenstreichungsverfahren eingerichtet worden, der Kläger habe jedoch insoweit keine Schritte unternommen.

- 8 Der Kläger beantragt die Zurückweisung per Berufung und verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Hilfsweise beantragt er, das Verfahren auszusetzen, bis vorläufige Ergebnisse der Ermittlungen der Bundesanwaltschaft im Kongo vorliegen.
- 9 Von einer maßgeblichen Beteiligung der FDLR-Kämpfer an den im Ostkongo begangenen Greueln könne nicht ausgegangen werden. Hierfür gebe es keinen stichhaltigen Beweis. Soweit Fernsehberichte, Erklärungen von Hilfsorganisationen und Presseartikel in das Verfahren eingeführt wurden, seien sie tendenziös und von der Propaganda der Tutsi-Militärdiktatur in Ruanda beeinflusst. Die Verbrechen in den Konfliktgebieten würden nicht von den FDLR begangen. Sie passten nicht zum Lebenswandel ihrer Mitglieder, die in Mischehen mit der einheimischen Bevölkerung zusammenlebten und diese vor Übergriffen der Armee und anderer Gruppen schützten. Die Statuten der FDLR verböten die Rekrutierung Minderjähriger und sähen harte Strafen (Auspeitschung, Todesstrafe) für Mord, Vergewaltigung und Plünderung vor. Das zeige, dass sie für die vorgeworfenen Taten nicht verantwortlich seien. In Presseerklärungen hätten sich außerdem sowohl der Kläger als auch seine Organisation hinreichend von Kriegsverbrechen distanziert. Ihr Ziel sei eine friedliche Lösung für die ehemals unter der direkten Leitung der Regierung des Kongo

kämpfenden Hutu-Truppen. Für diese Lösung seien der ruandischen Regierung wiederholt Friedensangebote unterbreitet, aber von dieser abgelehnt worden. Zu diesem Zweck sei der Kläger zum Teil mit Hilfe der Regierung des Kongo und unter Mitwirkung der MONUC zu Verhandlungen mit den berührten Staaten begleitet worden. Entsprechende Flüge hätten jeweils die Zustimmung des Sicherheitsrats vorausgesetzt. Seine Aufnahme in die Liste von Embargo-Verletzern sei aus rein politischen Gründen erfolgt und könne nicht Grundlage für die Entziehung des Asylrechts sein. Selbst wenn man die Nichtabgabe der durch die kongolesische Regierung ausgegebenen Waffen als Verletzung des Embargos ansehen möchte, müsse dies unter Notstandsgesichtspunkten betrachtet werden. Die im Haftbefehl des Bundesgerichtshofs aufgeführten Taten und Beweismittel seien sehr fragwürdig. Zeugenaussagen könnten von der ruandischen Regierung rechtswidrig beeinflusst sein. Ruandische und kongolesische Truppen, die Tutsi-Miliz und andere Gruppen begingen Verbrechen, die dann den FDLR angelastet würden. Im Osten des Kongo bestehe eine sehr undurchsichtige Gemengelage, die selbst geübten Beobachtern die Beurteilung erschwere. Einzelne fremde bewaffnete Gruppen gäben sich als FDLR aus. Die ruandische Armee habe im letzten Jahr vermehrt Dissidenten der FDLR eingesetzt, die von ehemaligen Kameraden häufig nicht als Mitglieder der Feindarmee erkannt würden. Solche Dissidenten führten auch mögliche Zeugen in die Irre. Die zuletzt von Human Rights Watch berichteten Massaker hätten im wesentlichen im Nordkivu stattgefunden. Dort befänden sich die Stellungen der ehemaligen Nkunda-Rebellengruppe CNDP, die nun teilweise zum Schein in die kongolesische Armee eingegliedert sei. Im Südkivu, wo sich die Zentren der FDLR hauptsächlich befänden, hätten sich kaum Massaker ereignet. Das zeige, dass die Drahtzieher der Massaker nach wie vor in der ruandischen Regierung und der von ihr gesteuerten CNDP zu suchen seien. Die FDLR seien lediglich Vorwand für die ruandische Regierung, in die an Rohstoffen reichen Kivuprovinzen einzudringen und Rohstoffe auszubeuten. Diese habe in erster Linie ein Interesse an der Unsicherheit der Region und der Kriminalisierung der FDLR.

- 10 Während des Verfahrens wurde der Kläger aufgrund Haftbefehls des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 16. November 2009 unter anderem wegen Verdachts auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit und auf Kriegsverbrechen gemäß §§ 4, 7 Abs. 1 Nr. 1 und 6, § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 9, § 11 Abs. 1 Nr. 4 VStGB in Untersuchungshaft genommen. Zuvor war am 18. Juli 2006 ein wegen dieser Delikte eingeleitetes Ermittlungsverfahren beim Generalbundesanwalt nach

§ 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Ein Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe auf Erlass eines Auslieferungshaftbefehls war mit Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 8. Dezember 2008 abgelehnt worden.

- 11 Der Senat hat Beweis erhoben durch Einholung einer amtlichen Auskunft des Auswärtigen Amtes und über dieses des Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für die Demokratische Republik Kongo. Wegen der Anfrage des Senats wird auf die Schreiben vom 27. Oktober 2008, vom 12. März und vom 18. November 2009 verwiesen, wegen der Antworten auf die Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 5. März 2009 und des Sanktionsausschusses vom 13. Februar 2009. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten in beiden Rechtszügen und die Akten des Bundesamts (1 Heftung Az. 5197311-265, Bl. 1 bis 131; 3 Heftungen Az. 2540055, Teil I bis III, Bl. 1 bis 395) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

- 12 Die zulässige Berufung (§ 78 Abs. 2, 5 Satz 3 AsylVfG, § 124a Abs. 6 VwGO) hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid des Bundesamts zu Unrecht aufgehoben.
- 13 Die Klage war allerdings - wie das Verwaltungsgericht zutreffend erkannt hat - nicht bereits wegen Versäumung der Klagefrist unzulässig. Nach § 74 Abs. 1 AsylVfG in der zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der Zustellung des Widerrufsbescheids vom 22. Februar 2006 geltenden Fassung der Bekanntmachung des Asylverfahrensgesetzes vom 27. Juli 1993 (BGBl I S. 1361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2354), - die heute geltende Fassung des Gesetzes ist in Bezug auf die Zustellungsproblematik inhaltlich übrigens unverändert- muss die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Maßgeblich für den Beginn dieser Frist kann im vorliegenden Fall allenfalls die öffentliche Zustellung des Widerrufsbescheides sein. Das Bundesamt hatte diese durchgeführt, nachdem anlässlich eines ersten Zustellungsversuchs am 3. März 2006 durch Einlegen in den Briefkasten unter der letzten bekannten Adresse des Klägers dessen frühere Lebensgefährtin und Mutter seines zweiten Kindes mitgeteilt hatte, dass der Kläger unbekannt verzogen

sei, sich bereits seit Oktober 2005 im Kongo befinde und vermutlich nicht mehr zurückkehre. Damit war das Bundesamt befugt, die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZG (verkündet als Art. 1 des Gesetzes vom 12.8.2005, BGBl I S. 2354, in Kraft getreten nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes am 1.2.2006) vorzunehmen. Ob das Bundesamt, das nach dem Wortlaut des verwendeten Formblattes von der Anwendbarkeit des § 15 Abs. 2 Satz 2 VwZG a.F. ausgegangen war, die Förmlichkeiten der öffentlichen Zustellung erfüllt hat, insbesondere mit der Bezeichnung „Entscheidungen des BAMF über einen Asylantrag/Asylfolgeantrag/Wiederaufnahmeantrag bzw. Aufforderungen zur Stellungnahme für:" deren Gegenstand hinreichend bestimmt beschrieben hat, erscheint zweifelhaft, kann aber offen bleiben. Denn selbst wenn die Zustellung als ordnungsgemäß anzusehen wäre und deshalb nach Aushang der Benachrichtigung am 17. März 2006 mit dem 1. April 2006 gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als bewirkt gälte, hätte der Kläger mit seiner am 13. April 2006 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Klage die Zwei-Wochen-Frist des § 74 Abs. 1 AsylVfG eingehalten.

- 14 Mit dem früheren Zustellungsversuch am 3. März 2006 konnte die Klagefrist nicht in Lauf gesetzt werden. Diese Zustellung war unwirksam, weil der Kläger nicht mehr bei seiner früheren Lebensgefährtin wohnte und die Ersatzzustellung durch Einlegen in den gemeinsamen Briefkasten daher nicht nach § 3 Abs. 2 VwZG, § 180 Satz 1 ZPO in einen zu seiner Wohnung gehörenden Briefkasten erfolgte. Daran ändert § 10 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG - auf den sich das Bundesamt berufen hat - nichts. Nach dieser Vorschrift muss der Ausländer Zustellungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle aufgrund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen. Die Vorschrift knüpft unmittelbar an die Pflicht aus § 10 Abs. 1 AsylVfG an. Danach hat der Ausländer während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, dass ihn Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen. Diese Pflicht und die ihrer Verletzung folgende Sanktion des § 10 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG bestehen somit nur während der Dauer des Asylverfahrens. Dieses endete aber mit der bestandskräftigen Anerkennung des Klägers (vgl. Funke-Kaiser, Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, RdNr. 14 zu § 10; Hailbronner, Ausländerrecht, RdNr. 12 zu § 10 AsylVfG).

- 15 Das Widerrufsverfahren nach § 73 AsylVfG ist somit ein vom Asylverfahren im Sinne von § 10 Abs. 1 AsylVfG zu unterscheidendes Verwaltungsverfahren. Auf dieses finden § 10 Abs. 1 und 2 AsylVfG weder nach Wortlaut noch nach Systematik unmittelbar oder entsprechend Anwendung. Im Gegensatz zum Folgeantragsverfahren (vgl. § 71 Abs. 3 Satz 4 AsylVfG) ist eine entsprechende Anwendung des § 10 AsylVfG im Widerrufsverfahren nicht angeordnet. Die gesamte Vorschrift ist ausgerichtet auf ein Verfahren auf Anerkennung, nicht auf ein Verfahren, das diese Rechtsstellung wieder beseitigen will. Es scheidet damit auch eine Analogie etwa dergestalt aus, dass - nach erneuter Belehrung des Ausländers entsprechend § 10 Abs. 7 AsylVfG - im Widerrufsverfahren erneut die Pflichten und Sanktionen des § 10 Abs. 1 und 2 AsylVfG für den Asylberechtigten wirksam gemacht werden (vgl. ebenso Funke-Kaiser, a.a.O., RdNr. 16; Hailbronner, a.a.O., RdNr. 82, anders aber noch bei RdNr. 8). Abgesehen davon hätte das Bundesamt im vorliegenden Fall - wie das Verwaltungsgericht zutreffend annimmt - nach Aktenlage seiner (erneuten) Hinweispflicht nicht genügt.
- 16 Die somit zulässige Klage des Klägers konnte aber in der Sache keinen Erfolg haben, weil der Widerrufsbescheid des Bundesamts rechtmäßig ist. Die Berufung der Beklagten ist daher begründet.
- 17 Maßgeblich für die materiell-rechtliche Beurteilung der Widerrufsentscheidung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Als Rechtsgrundlage ist daher § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 2.9.2008, BGBl I S. 1798, geändert durch Gesetz vom 17.12.2008, BGBl I S. 2586) heranzuziehen (§77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG; BVerwG vom 25.11.2008 NVwZ 2009, 592). Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.
- 18 Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft regelt § 3 Abs. 2 AsylVfG Auschlussstatbestände. Danach ist ein Ausländer - obwohl er den Bedrohungen nach §60 Abs. 1 AufenthG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.2.2008, BGBl I S. 162, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2008, BGBl I S. 2846) ausgesetzt ist — nicht Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er

- 19 1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,
- 20 2. vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder
- 21 3. den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider gehandelt hat.

22 Nach Satz 2 der Vorschrift gilt das auch für Ausländer, die andere zu den oben genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben. Das Bundesamt ist bei der angefochtenen Widerrufsentscheidung davon ausgegangen, dass der Kläger als Präsident der FDLR in diesem Sinne Beteiligter ist und so die in Nr. 1 und Nr. 3 genannten Tatbestände erfüllt hat (damals noch geregelt in § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG vom 30. Juli 2004, BGBl I S. 1950) und dass deshalb die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht mehr vorliegen. Diese Rechtsauffassung wird vom Senat geteilt.

23 § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG verlangt in rechtlicher Hinsicht zunächst, dass die Voraussetzungen der Zuerkennung „nicht mehr“ vorliegen, also nachträglich entfallen sind. Im vorliegenden Fall hat eine Änderung der Sachlage stattgefunden (der Kläger wurde unter anderem Mitte 2001 Präsident der FDLR mit maßgeblichem Einfluss auf ihre Handlungen und am 1. November 2005 in die Liste des Sanktionsausschusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen aufgenommen), die ihrerseits in ihrer Maßgeblichkeit abhängig ist von einer Änderung der Rechtslage (die oben genannten Tatbestände zur Verschärfung der Zuerkennungsvoraussetzungen gelangten erstmals - damals als § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG - mit Wirkung vom 1.1.2002 durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002, BGBl S. 361, in das deutsche Recht). Anders als in dem der Vorlageentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. November 2008 (NVwZ 2009, 592) zugrunde liegenden handelt es sich im vorliegenden Fall also nicht um eine bloße Änderung der Rechtslage. Der Senat sieht hier deshalb keinen Anlass, an der nach der Systematik des deutschen Asylverfahrensrechts bestehenden Maßgeblichkeit der Sach- und

Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 AsylVfG) zu zweifeln. Außerdem wäre selbst bei abweichendem deutschem Recht die Beachtung der genannten neuen Ausschlussgründe aufgrund Art. 14 Abs. 3 Buchst. a, Art. 12 Abs. 2 Buchst. a und c, Abs. 3 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl Nr. L 304 S. 2) geboten (vgl. BVerwG a.a.O.). Dass nach deutscher Gesetzeslage hiervon nicht abgewichen werden sollte, zeigt auch § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG. Diese Vorschrift geht offensichtlich davon aus, dass auch nachträglich - nach Ablauf der Fristen des § 73 Abs. 2 a Satz 1 und Abs. 7 AsylVfG - die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 AsylVfG verwirklicht werden können und damit die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zwingend zu widerrufen ist (so im Ergebnis wohl auch Marx, AsylVfG, 7. Auflage 2009, RdNr. 192 zu § 73).

- 24 Von der Frage, wann und welche Ausschlussstatbestände für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entstanden sein müssen, damit im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Voraussetzungen der Zuerkennung „nicht mehr“ vorliegen, ist die weitere einen maßgeblichen Zeitpunkt betreffende Frage zu unterscheiden, wann eine Handlung begangen worden sein muss, um einen Ausschlussstatbestand bilden zu können. Zweifel könnten sich hier daraus ergeben, dass die Sachverhalte, die als Ausschlussgründe den Widerruf rechtfertigen sollen, zeitlich nach der Entscheidung über die Zuerkennung liegen. Der Wortlaut des § 3 Abs. 2 AsylVfG scheint nämlich dafür zu sprechen, dass der Ausschluss an die Verwirklichung der Handlungen vor der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft anknüpft. Besonders deutlich wird das an der Formulierung der -den vom Bundesamt hier nicht herangezogenen Terrorismusvorbehalt betreffenden - Nr. 2 der Vorschrift, die eingreift, wenn der Ausländer „vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat“. Aber auch die Verwendung des Perfekts in den Nrn. 1 und 3 der Vorschrift („... ein Kriegsverbrechen ... begangen hat“; „den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider gehandelt hat“) spricht dafür, dass Handlungen gemeint sind, die vor der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begangen wurden (so Funke-Kaiser in Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, RdNr. 33 zu § 2). Der Wortlaut des Art. 12 Abs. 2 Buchst. a - c der Richtlinie 2004/83/EG und des Art. 1 F Buchst. a - c des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl 1953 II S. 560; nachfolgend Genfer

Flüchtlingskonvention - G F K - genannt), an welche sich die späteren Regelungen anlehnen, unterscheidet sich insoweit nicht maßgeblich.

- 25 Der Wortlaut dieser auf die erstmalige Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zugeschnittenen Vorschriften erfordert aber bei ihrer rechtstechnischen Übernahme als Voraussetzungen eines Widerrufs der Zuerkennung ein entsprechend angepasstes Verständnis. Wie bereits erwähnt, geht § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG davon aus, dass die Ausschlussstatbestände des § 3 Abs. 2 AsylVfG nachträglich verwirklicht werden können. Die Genfer Flüchtlingskonvention steht dem nicht entgegen, da sie die Regelung von Widerrufsgründen nicht erfasst; auch der in Art. 1 F GKF enthaltene Grundgedanke der „Asylunwürdigkeit“ spricht für die Möglichkeit einer nachträglichen Erfüllung von Ausschlussgründen (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, RdNrn. 50, 51 zu § 73 AsylVfG). Ferner bestimmt Art. 14 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG dass die Mitgliedstaaten die Flüchtlingseigenschaft aberkennen, wenn sie nach deren Zuerkennung feststellen, dass die Person gemäß Art. 12 von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist; auch damit soll offenkundig eine Verpflichtung zur Aufhebung von Statusentscheidungen auferlegt werden, die an eine nachträgliche („ausgeschlossen ist“) Begehung der genannten Taten anknüpft (vgl. auch Hailbronner, a.a.O.; Funke-Kaiser, a.a.O., RdNr. 33 a.E.).
- 26 Für den Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter gilt nach Auffassung des Senats im Ergebnis nichts anderes. Zwar sind die Ausschlussstatbestände des § 3 Abs. 2 AsylVfG unmittelbar nur auf die Flüchtlingseigenschaft und nicht auf die Asylberechtigung anwendbar. Wie sich aus § 30 Abs. 4 AsylVfG ergibt, will das Gesetz für beide Statusentscheidungen aber gleiche Rechtsfolgen erreichen (vgl. Hailbronner, a.a.O., RdNr. 6 zu § 3; vgl. auch BVerwG vom 30.3.1999 BVerwGE 109, 1/3). Dem steht auch nicht entgegen, dass das Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a GG keinen Regelungsvorbehalt enthält, der den Gesetzgeber ermächtigt, bestimmte Personenkreise vom Schutzbereich generell auszunehmen, weshalb von der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Ausschlussklauseln des Art. 1 F GFK bislang nicht auf das Asylgrundrecht angewandt wurden (vgl. BVerwG vom 14.10.2008 BVerwGE 132,79 RdNrn. 38 und 39 m.w.N.). Das Asylgrundrecht enthält nämlich seinen Schutzbereich begrenzende immanente Schranken, die im vorliegenden Fall wirksam werden. Für die Fallgruppe der Ausländer, die für terroristische Aktivitäten in Deutschland nur einen neuen Kampfplatz suchen - insoweit käme die Heranziehung

des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG, des Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2004/83/EG und des Art. 1 F Buchst. b GKG in Betracht - ist das bereits geklärt (vgl. BVerfG vom 20.12.1989 BVerwGE 81, 142/152), und zwar auch für den Unterfall, dass diese Aktivitäten erstmals von Deutschland aus aufgenommen wurden (vgl. BVerfG vom 26.10.2000 DVBl 2001, 66; BVerwG vom 30.3.1999 BVerwGE 109, 12/18 m.w.N.). Die dem zugrunde liegende Erwägung, dass die Grenze der Asylverheißung dort gezogen ist, wo der Asylsuchende seine politische Überzeugung unter Einsatz terroristischer Mittel betätigt, weil eine solche Art des politischen Kampfes von der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit der von ihr mitgetragenen Völkerrechtsordnung missbilligt wird (vgl. BVerfG vom 20.12.1989 a.a.O.; vom 26.10.2000 a.a.O.), gilt nach Ansicht des Senats für Personen, die sich von Deutschland aus am Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Fallgruppe des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylVfG, des Art. 12 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG und des Art. 1 F Buchst. a GKF) oder an Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen (Fallgruppe des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG, Art. 12 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG und des Art. 1 F Buchst. c GKF) beteiligen, gleichermaßen. Im Ergebnis entspricht dies auch der für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft durch Art. 14 Abs. 3 Buchst. a, Art. 12 Abs. 2 Buchst. a und c von der Richtlinie 2004/83/EG zwingend vorgegebenen Regelung, die trotz der dort in Art. 3 vorgesehenen Öffnungsklausel für günstigere Normen nach Auffassung des Senats wegen ihres zwingenden Charakters nicht durch ein abweichendes nationales Institut der Flüchtlingsanerkennung unterlaufen werden darf (vgl. hierzu das noch offene Vorabentscheidungsverfahren, BVerwG vom 14.10.2008 a.a.O., Frage 5 und RdNrn. 41 und 42).

- 27 Der Kläger hat die Ausschlussstatbestände des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3 AsylVfG zumindest als „in sonstiger Weise“ Beteiligter nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG verwirklicht. Er ist Präsident der FDLR und allein dadurch als maßgeblicher Unterstützer für ihre Aktivitäten mitverantwortlich. Sein maßgeblicher Einfluss auf die Organisation und die grundsätzliche Billigung ihrer Kampfeinsätze wurde von ihm selbst nie in Abrede gestellt (vgl. auch das Interview mit dem Kläger am 10.8.2009: „I am the supreme Commander“, Human Rights Watch vom Dezember 2009, You Will Be Punished, S. 78). Bestätigt wird das durch Aussagen ehemaliger FDLR-Kämpfer im Reintegrationslager Mutobo/Ruanda und des Mitarbeiters der UN-Mission im Kongo (Monuc) (vgl. Simone Schlindtwein, Die Tageszeitung

online, vom 9.10.2009). Auch der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof kommt, gestützt auf Zeugenaussagen und Telekommunikationsüberwachung, zu dem Ergebnis, dass dem Kläger innerhalb der FDLR unumschränkte Befehls- und Verfügungsgewalt zukommt (Haftbefehl vom 16.11.2009 S. 22 ff.).

- 28 Damit können die Ausschlussgründe, die von der Organisation als solcher verwirklicht wurden und nach ihrer Struktur von ihr verantwortet werden müssen, auch dem Kläger persönlich zugerechnet werden. Der Begriff der Beteiligung „in sonstiger Weise“ geht über den Personenkreis der Täter und Teilnehmer im Sinn des deutschen - Strafrechts hinaus und erfasst auch andere Unterstützungsformen innerhalb einer Organisation (vgl. BayVGH vom 21.10.2008 Az. 11 B 06.30084 unter Hinweis auf BVerwG vom 14.10.2008 a.a.O. RdNr. 21; vgl. auch Funke-Kaiser, a.a.O., RdNrn. 67, 54 f. zu § 2). Der Kläger kann sich der aus seiner organisatorischen Funktion erwachsenen Verantwortung für die Taten der FDLR auch nicht dadurch entziehen, dass er die positive Kenntnis von solchen Taten abstreitet, ihr Verbotensein durch interne Satzungsbestimmungen behauptet und auf eigene Presseerklärungen verweist, mit denen im Ostkongo verübte Kriegsverbrechen grundsätzlich kritisiert werden. Bestehen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 schwerwiegende Gründe zur Rechtfertigung der Annahme dass durch die von ihm geleitete Organisation die Ausschlussgründe für Flüchtlingsschutz und Asylrecht erfüllt werden, so erstreckt sich diese Rechtsfolge auch auf ihn persönlich. Im Übrigen wurden vom Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof sogar ausreichende Indizien für die subjektiven Elemente einer strafrechtlichen Täterschaft bejaht (vgl. Haftbefehl S. 26 ff.).
- 29 Es ist aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt, dass Aktionen der FDLR Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 AsylVfG erfüllen. Das Gesetz verlangt hier -in Umsetzung von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG und Art. 1 F GFK- keinen strikten Nachweis (vgl. BayVGH vom 21.10.2008 a.a.O.; Funke-Kaiser, a.a.O., RdNrn. 63 und 47 zu § 2; Hailbronner, a.a.O., RdNr. 8 zu § 3 AsylVfG). Es genügt, wenn klare und glaubhafte Indizien vorliegen, die einen konkreten Verdacht begründen (Hailbronner, a.a.O., m.w.N.). Der Senat hat trotzdem versucht, möglichst unmittelbare Zeugnisse zu gewinnen, um der Unsicherheit über den Wahrheitsgehalt der vorhandenen Berichte zu begegnen. Die Lage im Ostkongo ist nämlich unübersichtlich, es gibt keine klaren Fronten, Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung werden allen dort kämpfenden Verbänden vorgeworfen, also neben den FDLR insbesondere der Rebellengruppe des Tutsi-Generals Nkunda CNDP (Congres national pour la

défense du peuple) bis zu ihrer Auflösung und teilweisen Eingliederung in die kongolesische Regierungsarmee, den Regierungsarmeen Ruandas und Kongos, sowie weiteren Gruppen wie den Mayi-Mayi (hauptsächlich auf Seiten der kongolesischen Regierung kämpfende Miliz) und PARECO (vgl. Amnesty International, Amnesty Report 2009, Kongo; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 14.5.2009 -Kongo-; Human Rights Watch vom 8.4.2009). In Betracht zu ziehen ist auch der Einfluss wechselseitiger Propaganda auf die Berichterstattung (Thomas Scheen, Das große Morden, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 24.2.2008). Mit seinem Bemühen um Zeugenaussagen oder Zeugnisse von entsprechendem Gewicht ist der Senat aber erfolglos geblieben. Die Herstellung des Kontakts zu einem im ARD-Fernsehmagazin Fakt aufgetretenen angeblichen Opfer der FDLR wurde vom verantwortlichen Redakteur abgelehnt. Die von ihm ersatzweise angebotene Mitarbeiterin einer Hilfsorganisation im Kongo hat auf entsprechende Anfragen des Senats nicht geantwortet. Die Bitte an das Bundesamt, aus seinen Asylakten den im Fernsehen angesprochenen Fall und weitere Fälle, in denen von Asylbewerbern Verfolgungen durch die FDLR vorgetragen wurden, mitzuteilen, erbrachte kein Ergebnis. Obwohl das Bundesamt von den ca. 5.000 in Betracht kommenden Asylakten ruandischer und kongolesischer Antragsteller nur alle 30 positiven und stichprobenartig ca. 70 andere Fälle gesichtet hat, geht der Senat davon aus, dass Verfolgungen durch die FDLR in deutschen Asylverfahren keine Rolle spielten.

- 30 Im Verlauf des Berufungsverfahrens haben sich allerdings die indirekten Hinweise auf eine Verstrickung der FDLR in verbrecherische Aktionen weiter verdichtet. Die konkrete Zuordnung eines von einer bewaffneten Gruppierung verübten Massakers in den Verantwortungsbereich der FDLR mag zwar in jedem Fall mit einem Rest Unklarheit behaftet sein, aber dass auch die FDLR - und zwar in erheblichem Umfang und systembedingt - die Greuelthaten ausführt, mit denen der Ostkongo seit Jahren überzogen wird, steht zur Überzeugung des Senats fest. Es ist dabei für das vorliegende Verfahren ohne Bedeutung, dass - möglicherweise sogar in stärkerem Maße - die ruandische Armee, die kongolesische Armee mit ihren jüngst aufgenommenen Teilen der ehemaligen Tutsi-Miliz CNDP (vgl. hierzu Human Rights Watch vom 13.2.2009 und vom 8.4.2009) oder andere Gruppierungen ebenfalls morden, vergewaltigen und brandschatzen. Eigene Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung können jedoch nicht durch solche des Gegners gerechtfertigt werden.

- 31 Der Senat ist davon überzeugt, dass die FDLR systematisch Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylVfG), begangen haben. Als Vertragswerk kommt dabei insbesondere das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl 2000 II S. 1394; nachfolgend: Römisches Statut) in Betracht (vgl. Hailbronner, a.a.O., RdNr. 9 zu § 3 AsylVfG; Funke-Kaiser, a.a.O., RdNr. 61 zu § 2), dessen Art. 7 und 8 unter anderem Übergriffe auf die Zivilbevölkerung wie Morde, Vergewaltigungen, Vertreibungen, Plünderungen, Brandstiftungen, Entführungen und Zwangsrekrutierungen von Kindersoldaten erfassen.
- 32 Das Auswärtige Amt berichtet seit Jahren über Ausplünderungen der Bevölkerung, Niederbrennen von Dörfern, Erschießungen von Frauen und Kindern, Massenvergewaltigungen und Verstümmelungen als Kriegswaffe sowie die Rekrutierung von Kindersoldaten (auch) durch die FDLR (Lageberichte vom 1.2.2008 und 14.5.2009). In seiner Stellungnahme im Widerrufsverfahren des Klägers teilt es mit, dass die FDLR seit Jahren systematisch Verbrechen an der kongolesischen Zivilbevölkerung, teilweise um sich zu versorgen, teilweise zur Machtdemonstration, teilweise aus reiner Verrohung begingen. Dazu gehörten Mord, Erpressung, Entführung, Vergewaltigung und Folter (Schreiben vom 15.12.2005 an das Bundesministerium des Innern). Im Bericht S/2009/603 der Expertengruppe für die demokratische Republik Kongo an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vom 23. November 2009 wird mitgeteilt, dass die Expertengruppe zwischen Februar und Oktober 2009 Angriffe und Repressalien der FDLR auf Zivilisten dokumentiert habe, die 384 Todesfälle, 135 Fälle sexueller Gewalt, 521 Entführungen, 38 Fälle von Folter und 5 von Verstümmelungen mit sich führten. Die Angriffe hätten außerdem zu einer massiven Vertreibung der Bevölkerung und zu weitgehender Zerstörung von Wohnungen und Eigentum geführt (RdNr. 347 des Berichts). Vergleichbares berichten Nichtregierungsorganisationen (Human Rights Watch vom 8.4.2009; vom Dezember 2009 „You Will Be Punished“; Ökumenisches Netz Zentralafrika, Oktober 2009 „FDLR“; der von Klägerseite vorgelegte Bericht von Oxfam, Juli 2009 „Waking the devil ...“). Diese haben auch Einzelfälle aufgrund eigener Befragungen zusammengetragen (vgl. Oxfam, a.a.O., S. 1; Human Rights Watch, „You Will Be Punished“, S. 72), übereinstimmend werden Vergeltungsaktionen gegen die Zivilbevölkerung in Form von sexueller Gewalt, Mord, Todesdrohungen und Plünderungen (auch) durch die FDLR gemeldet (vgl. Human Rights Watch a.a.O., S. 72 ff.; Oxfam, a.a.O., S. 1 ff.).

Eine lange Reihe von Morden, Vergewaltigungen, Rekrutierung von Kindersoldaten, Verstümmelungen, Entführungen, Plünderungen und Brandstiftungen zu Lasten der Zivilbevölkerung in den Jahren 2001 bis 2009 ist auch in der Informationsschrift des Bundesamts vom Mai 2009 (Die Miliz FDLR, Liste 12.5) enthalten (vgl. auch die ähnliche, bis Juli 2009 reichende Auflistung im Haftbefehl vom 16.11.2009, S. 7 bis 10).

- 33 Der Senat ist davon überzeugt, dass die berichteten Gewalttaten mindestens zu einem großen Teil auch tatsächlich der FDLR zur Last fallen, wobei noch in Rechnung zu stellen ist, dass - vor allem bei Vergewaltigungen - viele Opfer unbekannt geblieben sind. Der Senat ist ferner davon überzeugt, dass die Übergriffe auf die Zivilbevölkerung von den FDLR systematisch als Mittel der Kriegsführung eingesetzt werden (vgl. Human Rights Watch, a.a.O., S. 78; Ökumenisches Netz Zentralafrika, a.a.O., S. 12). Die FDLR, die als Hutu-Miliz keinen Zugang zu ruandischem Territorium mehr hat, ist wesentlich darauf angewiesen, ihre Machtbasis im östlichen Grenzgebiet des Kongo aufrechtzuerhalten. Um sich in dem von verschiedenen anderen Volksstämmen bewohnten Gebiet zu versorgen und zu finanzieren, sieht sie sich gezwungen, ihre Herrschaftsansprüche gegen die Zivilbevölkerung mit Gewalt durchzusetzen. Rache- und Terroraktionen sollen die Bevölkerung von der Zusammenarbeit mit gegnerischen Kampfgruppen abschrecken, Plünderungen die eigene Versorgungslage verbessern und Zwangsrekrutierungen die Kampfkraft erhöhen; dieses Handlungsmuster ist aus den referierten Zwischenfällen deutlich abzulesen und zeigt ein systematisches Konzept (vgl. auch den Haftbefehl vom 16.11.2009, S. 16).
- 34 Die aufgeführten Taten der FDLR stellen Kriegsverbrechen im Sinne von Art. 8 des Römischen Statuts dar. Dabei kann hier offenbleiben, ob es sich bei den Kämpfen im Osten des Kongo um einen internationalen oder um einen nichtinternationalen bewaffneten Konflikt handelt, weil Morde, Vergewaltigungen, Verstümmelungen, Plünderungen und Zwangsrekrutierungen von Kindersoldaten in beiden Fällen als Kriegsverbrechen anzusehen sind (Art. 8 Abs. 2 Buchst. a Ziffer I, Buchst. b Ziffer I, II, X, XVI, XXII, Buchst. c Ziffer I, Buchst. e Ziffer I, V, VI, VII und XI des Römischen Statuts, Art. 2 und 3 des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12.8.1949, BGBl 1954 II, S. 917). Die Morde und Vergewaltigungen im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung sind gleichzeitig Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Art. 7 Buchst. a und g des Römischen Statuts. Dementsprechend hat auch der Ermittlungs-

richter beim Bundesgerichtshof einen dringenden Tatverdacht wegen entsprechender Delikte nach §§ 7, 8 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) vom 26. Juni 2002 (BGBl I S. 2254) bejaht (Haftbefehl vom 16.11.2009, S. 16 ff.).

- 35 Der Ausschlussstatbestand von Zuwiderhandlungen gegen Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 AsylVfG) ist ebenfalls erfüllt. Allerdings teilt der Senat insoweit die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass es nicht ausreicht, dass der Kläger vom zuständigen Sanktionsausschuss in eine Liste von Personen aufgenommen wurde, die gemäß der auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen erlassenen Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 unter anderem restriktive Maßnahmen finanzieller Art gegen Personen vorsieht, die gegen das gemäß den Resolutionen 1493 (2003) und 1596 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängte Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, und dass das damit begründet wurde, dass er als Präsident der FDLR Einfluss auf deren Politik ausübt und Kontrolle über die Streitkräfte der FDLR innehat, eine der bewaffneten Gruppen und Milizen, auf die in Absatz 20 der Resolution 1493 (2003) Bezug genommen wird und die in Verletzung des Waffenembargos am Handel von Waffen teilnehmen (vgl. auch die Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, vom 18.7.2005, ABI L 1193, S. 1). Die Aufnahme in diese Liste kann nämlich schon wegen ihrer grundsätzlichen Nichtjustizialität kein maßgebliches Kriterium für die Annahme einer Zuwiderhandlung gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen sein (vgl. EuGH vom 3.9.2008 Az. C-402/05). Die Anfrage des Verwaltungsgerichtshofs an den Sanktionsausschuss, ob der Aufnahme des Klägers in die Liste sichere Erkenntnisse darüber zugrunde liegen, dass die FDLR Kriegsverbrechen gegen die Menschlichkeit und/oder Zuwiderhandlungen gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu verantworten haben, und ob hierzu konkrete Vorfälle und Quellen angegeben werden können, blieb in der Sache unbeantwortet.
- 36 Die Zuwiderhandlung gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen ergibt sich aber aus den oben angeführten systematischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Friedenssicherung und Achtung vor den Menschenrechten gehören zu den wesentlichen Zielen der Vereinten Nationen (vgl. Art. 1 Nrn. 1 und 3 der Charta der Vereinten Nationen vom 26.6.1945, BGBl 1973 II

S. 430; s. auch die Formulierung des Art. 12 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG). Trotz der Unschärfe der Tatbestandsmerkmale dieses Ausschlussgrundes ist er bei solchen Verbrechen wohl stets erfüllt (vgl. Funke-Kaiser, a.a.O., RdNr. 71 zu § 2). Der Senat hat im vorliegenden Fall auch keine Bedenken, trotz der grundsätzlichen Staatsgerichtetheit der Charta der Vereinten Nationen diesen Ausschlussgrund auf den Kläger anzuwenden (vgl. Funke-Kaiser, a.a.O.; Hailbronner, a.a.O., RdNr. 27 f.; s. auch BVerwG vom 14.10.2008 a.a.O. RdNr. 24). Bei den FDLR handelt es sich um eine Gruppierung, die mit Waffengewalt ein Territorium besetzt, um staatliche Macht zu erringen. Der Kläger hat darin eine maßgebliche Führungsposition inne. Die FDLR gehört damit zu den staatsähnlichen Gebilden und der Kläger persönlich zu den Trägern von Machtpositionen, die in der Lage sind, Zuwiderhandlungen gegen Ziele der Vereinten Nationen zu begehen (vgl. Hailbronner, a.a.O.; Funke-Kaiser, a.a.O., RdNrn. 71 und 72).

- 37 Der Senat sieht von einer näheren Überprüfung ab, ob auch noch der Ausschlussbestand des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG erfüllt ist, also ob von den FDLR schwere nichtpolitische Straftaten außerhalb des Bundesgebiets begangen wurden, für die der Kläger nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG verantwortlich ist. Allgemein werden terroristische Gewalttaten als schwere nichtpolitische Straftaten in diesem Sinne angesehen (vgl. BVerwG vom 14.10.2008 a.a.O. RdNr. 20; BayVGH vom 21.10.2008 a.a.O. RdNr. 58 ff.; Funke-Kaiser, a.a.O., RdNr. 64 f.; Hailbronner, a.a.O., RdNr. 23 ff.). In Betracht kämen hierfür wieder die oben erwähnten Tatkomplexe, die der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof in seinem Haftbefehl vom 16. November 2009 als terroristische Straftaten nach § 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4, § 129b Abs. 1 StGB einstuft. Weil das Bundesamt bei seiner Entscheidung diesen Ausschlussgrund nicht herangezogen hat und er für das Ergebnis dieser Entscheidung des Senats nicht mehr erheblich ist, sind weitere Ausführungen hierzu entbehrlich.
- 38 Im Ergebnis ist somit die Widerrufsentscheidung und - aus denselben Gründen - auch die wegen des im Verhältnis zur widerrufenen Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG erweiterten Schutzzumfangs erforderliche Feststellung des Bundesamts, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, rechtmäßig und die Berufung der Beklagten begründet. Die vom Verwaltungsgericht noch als Fehlerquelle aufgeworfene, aber nicht näher untersuchte Frage, ob beim Kläger die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG vorliegen, ist zu verneinen. Der Wortlaut dieser Vorschrift in der derzeit gültigen und damit maßgeblichen Fassung lautet:

Satz 2 gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Damit bezieht sich diese Vorschrift nur auf den voranstehenden Satz 2, welcher den Widerruf bei Wegfall der Umstände im Verhältnis zum ehemaligen Verfolgerstaat eröffnet. Eine Erstreckung auf die sonstigen Widerrufsfälle nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, also insbesondere auf das Vorliegen von Ausschlussstatbeständen nach § 3 Abs. 2 AsylVfG, ist offensichtlich nicht gewollt (vgl. auch die amtliche Begründung, BT-Drs. 16/5065 S. 219). Der Kläger kann sich auch deshalb nicht auf „zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen“, weil er ursprünglich unverfolgt ausgewandert ist. Es fehlt damit von vornherein an den allein maßgeblichen Nachwirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen (vgl. BVerwG vom 1.11.2005 BVerwGE 124, 276/290 f.; Hailbronner, a.a.O., RdNr. 64 zu § 73 AsylVfG, wohl auch Marx, a.a.O., RdNr. 116 zu § 73). Für die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts anzuwendende Fassung des § 73 AsylVfG (Bekanntmachung des Gesetzes vom 27.7.1993, BGBl I S. 1361, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.8.2005, BGBl I S. 2354), die im Wortlaut nicht ganz so eindeutig war, aber ebenfalls bereits auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe abstellte, gilt übrigens nichts anderes (vgl. Schäfer in Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG RdNr. 59 ff. zu § 73). Von dieser Fragestellung unberührt bleiben schließlich mögliche Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG. Über diese hat das Bundesamt zu Recht nicht entschieden (vgl. BVerwG vom 23.11.1999 BVerwGE 110, 111/117 f.), sie waren deshalb auch nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens.

- 39 Dem nach Schluss der mündlichen Verhandlung in einem nachgelassenen Schriftsatz hilfsweise gestellten Antrag des Klägers, das Verfahren auszusetzen, bis vorläufige Ergebnisse der Ermittlungen der Bundesanwaltschaft im Kongo vorliegen, war nicht nachzukommen. Eine Vorgreiflichkeit des Strafverfahrens für das vorliegende Verfahren im Sinne von § 94 VwGO besteht nicht. Die Voraussetzungen für den Ausschluss von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Anerkennung als Asylberechtigter unterscheiden sich zudem wesentlich sowohl in den Beweisforderungen als auch im Kreis möglicher Beteiligter von den entsprechenden Anforderungen im Strafverfahren.

- 40 Kostenentscheidung: § 154 Abs. 1 VwGO; vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO, § 708 Nr. 10 ZPO. Die Revision war nach § 132 Abs. 1, 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Die aufgeworfenen Auslegungsfragen beim Widerruf von Flüchtlingseigenschaft und Asyl aufgrund der Ausschlussstatbestände des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3 AsylVfG haben nach Ansicht des Senats grundsätzliche Bedeutung.

Rechtsmittelbelehrung.

- 41 Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) schriftlich eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.
- 42 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.